

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin – Drs. 19/3455

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3455 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken Berlins ist Pflichtaufgabe des Landes Berlin und seiner Bezirke zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen städtischen Infrastruktur und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. regelmäßige, an der Lebenswirklichkeit und den Bedarfen ihrer Nutzenden orientierte Öffnungszeiten auch an Sonntagen sowie“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und der für Finanzen zuständigen“ gestrichen und das Wort „Senatsverwaltungen“ durch das Wort „Senatsverwaltung“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplanungen, einschlägigen Rechtsverordnungen und jeweiliger Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Haushaltsgesetzes“ gestrichen.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Im Eckpunktepapier „Ein Bibliotheksgesetz für Berlin“ (Langversion), das die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Juli 2023 vorlegte, wurden die relevanten inhaltlichen Leitlinien für das geplante Bibliotheksgesetz im Land Berlin festgehalten und die „Kernaspekte der zu erarbeitenden Gesetzgebung sowie strategische Prioritäten, Handlungsfelder und zu erreichende Ziele“ definiert. Im Abschnitt „Regelungsinhalte“ wurde unter Punkt 3, Satz 1 die an fachlichen Mindeststandards orientierte Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken als eine „Pflichtaufgabe des Landes Berlin und seiner Bezirke“ beschrieben. Auf der Webseite der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt heißt es: „Eine Verankerung als Pflichtaufgabe wird die Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Öffentlichen Bibliotheken Berlins langfristig sichern und stärken, und dazu beitragen, die vielfältigen Potenziale der Bibliotheken im Hinblick auf Kultur, Bildung, Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine nachhaltige Stadtentwicklung besser zu erschließen und stärker auszuschöpfen.“ Der nun vorliegende Gesetzentwurf bleibt mit der Formulierung „In ihrer Funktion und Aufgabe sind die Öffentlichen Bibliotheken Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge“ hinter dieser erklärten Absicht zurück.

Zu Ziffer 2:

In § 5 wird zwar bei der Frage, woran sich Öffnungszeiten zu orientieren haben, auf die Lebenswirklichkeit und die Bedarfe der Bibliotheksnutzenden abgehoben, jedoch nicht explizit die Möglichkeit benannt, Bibliotheken auch an Wochenenden zu öffnen. Wochenenden aber sind Zeiten, in denen Menschen, die unter der Woche arbeiten, studieren, zur Schule gehen, mehr Zeit als sonst haben, die Angebote der Bibliotheken zu nutzen, sowie gemeinsam das Erlebnis eines Bibliotheksbesuchs genießen können.

Dass in § 5 Absatz 4 nicht ausschließlich die für das Bibliothekswesen zuständige Fachverwaltung die Vorschläge für fachliche Mindeststandards erarbeiten soll, sondern auch die Senatsverwaltung für Finanzen benannt ist, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Senat für Finanzen einen Senatsbeschluss mitzeichnet.

Zu Ziffer 3:

Die Bibliotheksentwicklungsplanungen werden, so sie einschlägigen fachlichen und fachlich-ethischen Normen entsprechen, keine Einschränkungen bei der Freiheit der Kuratierung auslösen, ebenso wenig andere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Die Vorgaben des Haushaltsgesetzes gelten unbenommen.

Berlin, den 8. September 2026

Jarasch Graf Billig
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schulze Schmidt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Fassung Drs. 19/3455	Geänderte Fassung
§ 1 Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken, Zweck und Ziel des Gesetzes	§ 1 Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken, Zweck und Ziel des Gesetzes
(1) Die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin sind Orte der Bildung und der Kultur sowie prägender Bestandteil der dezentralen Kulturinfrastruktur. Sie sind wichtige gesellschaftliche Orte der Begegnung, Integration, Inklusion und Kommunikation. In ihrer Funktion und Aufgabe sind die Öffentlichen Bibliotheken Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und dienen der Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes Berlin.	(1) Die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin sind Orte der Bildung und der Kultur sowie prägender Bestandteil der dezentralen Kulturinfrastruktur. Sie sind wichtige gesellschaftliche Orte der Begegnung, Integration, Inklusion und Kommunikation. In ihrer Funktion und Aufgabe sind die Öffentlichen Bibliotheken Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und dienen der Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes Berlin. Die Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken Berlins ist Pflichtaufgabe des Landes Berlin und seiner Bezirke zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen städtischen Infrastruktur und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken.
§5 Qualität der Bibliotheksarbeit und Qualitätssicherung	§5 Qualität der Bibliotheksarbeit und Qualitätssicherung
(1) Die Öffentlichen Bibliotheken gewährleisten die Qualität ihres Angebots durch jeweils für ihre Zwecke geeignete 1. wohnortnahe, für alle Bevölkerungsgruppen Berlins erreichbare Standorte, ergänzt durch das Angebot der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin; 2. angemessene Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und moderne technische Ausstattung; 3. regelmäßige, an der Lebenswirklichkeit und den Bedarfen ihrer Nutzenden orientierte Öffnungszeiten sowie	(1) Die Öffentlichen Bibliotheken gewährleisten die Qualität ihres Angebots durch jeweils für ihre Zwecke geeignete 1. wohnortnahe, für alle Bevölkerungsgruppen Berlins erreichbare Standorte, ergänzt durch das Angebot der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin; 2. angemessene Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und moderne technische Ausstattung; 3. regelmäßige, an der Lebenswirklichkeit und den Bedarfen ihrer Nutzenden orientierte Öffnungszeiten auch an Sonntagen sowie
(4) Auf Vorschlag der für das Bibliothekswesen zuständigen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen legt der Senat für die öffentlichen Bibliotheken fachliche Mindeststandards und	(4) Auf Vorschlag der für das Bibliothekswesen zuständigen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen legt der Senat für die öffentlichen Bibliotheken fachliche Mindeststandards und

bedarfsbezogene Versorgungsrichtwerte durch Rechtsverordnung fest.	bedarfsbezogene Versorgungsrichtwerte durch Rechtsverordnung fest.
§ 6 Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit	§ 6 Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit
(1) Die Öffentlichen Bibliotheken sollen durch ein fachlich kuratiertes Medien- und Informationsangebot zur Sicherung der Informationsfreiheit beitragen. Sie sind im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplanungen, einschlägigen Rechtsverordnungen und jeweiliger Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Haushaltsgesetzes in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel sowie in der inhaltlichen Programmgestaltung wie auch der Wahl ihrer Kooperationspartner unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.	(1) Die Öffentlichen Bibliotheken sollen durch ein fachlich kuratiertes Medien- und Informationsangebot zur Sicherung der Informationsfreiheit beitragen. Sie sind im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplanungen, einschlägigen Rechtsverordnungen und jeweiliger Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Haushaltsgesetzes in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel sowie in der inhaltlichen Programmgestaltung wie auch der Wahl ihrer Kooperationspartner unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.